

2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 1.915,00 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 70,00 € |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.194,00 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 81,00 € |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.465,00 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 91,00 € |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 1.648,00 € |
| 8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr | 82,00 € |
| 9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte) | 2.776,00 € |
| 10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 185,00 € |
| 11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte) | 1.780,00 € |

12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	71,00 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.336,00 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	93,00 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.694,00 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.626,00 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.245,00 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.765,00 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.556,00 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.998,00 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.670,00 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	464,00 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	587,00 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	461,00 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	512,00 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen	414,00 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	1.258,00 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	584,00 €
3. Ausgrabung einer Urne	438,00 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	453,00 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	104,00 €
2. Kühlung/Tag	77,00 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	60,00 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	202,00 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	349,00 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	181,00 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	316,00 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten	120,00 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten	217,00 €
7. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	120,00 €
8. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	217,00 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	60,00 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	15,00 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	60,00 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	60,00 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	25,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	12,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna,

Werner Kolter
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 97-27/21. Dezember 2011